

anwalt und das Untersuchungsorgan befugt, den Störer festzunehmen, wobei dieser je nach Lage der Umstände unmittelbar am Orte der Durchführung der Ermittlungshandlung, in dessen unmittelbarer Nähe (z. B. im Einsatzfahrzeug, in einem besonderen Raume) oder unmittelbar auf der Dienststelle - nach entsprechender Zuführung — in "Gewahrsam gehalten werden kann. Die Festnahme dauert bis zur Beendigung der Ermittlungshandlungen an. In Ausnahmefällen darf sie länger, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, andauern, z. B. wenn ein Störer zum Zwecke seiner Ausnüchterung auf der Dienststelle behalten werden muß (§ 107 StPO).

7.7. Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren endet je nach den Ergebnissen der Untersuchungs- und Ermittlungstätigkeit mit der

- Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
- Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht,
- vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
- Erhebung der Anklage oder Beantragung eines Strafbefehls bei Gericht.

Ausgehend von dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der am Strafprozeß beteiligten staatlichen Organe überträgt das Gesetz in den §§ 140 ff. StPO den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt die selbständige Befugnis zur Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens. Beide Organe entscheiden eigenverantwortlich, ob das Verfahren einzustellen, vorläufig einzustellen, einem gesellschaftlichen Gericht zu übergeben oder fortzuführen ist. Allerdings ist dem Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Entscheidungen der Untersuchungsorgane übertragen. Er kann gemäß § 89 StPO die Entscheidung des Untersuchungsorgans aufheben, abändern oder Weisungen für die weitere Führung der Untersuchungen erteilen.

7.7.1. *Die abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans*

Gemäß § 140 StPO kann das Untersuchungsorgan die Ermittlungen abschließen, indem es das Verfahren

- einstellt,
- an das gesellschaftliche Gericht übergibt.

Da sich bei Übergaben an gesellschaftliche Gerichte auf der Grundlage des § 142 StPO keine Besonderheiten gegenüber den Darlegungen unter 7.3.3. ergeben, wird auf eine nochmalige Behandlung verzichtet.

- vorläufig einstellt oder
- an den Staatsanwalt übergibt.